

Die Reichsgetreidestelle als volkswirtschaftliche Organisation.

[Von unterrichteter Seite wird uns geschrieben:

Der Uebergang der Kriegsgetreide-Gesellschaft zur Reichsgetreidestelle ist vollzogen. Eine Vereinheitlichung des vielverzweigten geschäftlich-bürokratischen Apparates der Kriegsgetreideversorgung ist damit erfolgt. Denn wenn auch die Art unserer Getreideversorgung im Krieg von der zunächst geplanten strengen Zentralisierung allmählich zu einer immer stärkeren Dezentralisierung fortgeschritten ist, so liegt doch in dieser Entwicklung nicht notwendigerweise eine Zersplitterung der Organisation. Man wird vielmehr den jetzigen Zustand als denjenigen einer Klärung ansehen, welche genau die Grenzen der Zentralisierung und Dezentralisierung in dieser Frage gezogen hat. Die Lösung der so prinzipiell bedeutsamen Frage „Zentralisierung oder Dezentralisation unserer Kriegs-Getreideversorgung?“ wird heute dadurch gekennzeichnet, daß von der Gesamtzahl der Bevölkerung (ohne Heer) von rund 63,5 Millionen Menschen die Selbstversorger 15,4 Millionen ausmachen, während, soweit sich dies zunächst übersehen läßt, 29,7 Millionen versorgungsberechtigte Personen in Kommunalverbänden leben, welche die Selbstwirtschaft beantragen haben. Somit würden, wenn diese Ziffern, die naturgemäß eine Verschiebung erfahren können, bestehen bleiben, 18,4 Millionen Menschen von 63,5 Millionen als durch die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle versorgungsberechtigt übrig bleiben. Will man sich die Aufgabe der Reichsgetreidestelle an Hand der zu bewirtschaftenden Getreidemengen schätzungsweise vergegenwärtigen, so muß man von der nach den letztjährigen Ernteergebnissen mit 11 bis 14 Millionen Tonnen Brotgetreide zu veranschlagenden Ernte den Bedarf an Saatgut, den Bedarf der Selbstversorger und den Bedarf der versorgungsberechtigten Personen in selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit etwa im ganzen 6,4 Millionen Tonnen in Abzug bringen.

Die Tatsache, daß nur etwa die Hälfte des für das neue Erntejahr verfügbaren Brotgetreidevorrats von der RG. (Reichsgetreidestelle) bewirtschaftet werden wird, erklärt sich aus der volkswirtschaftlichen Struktur der deutschen Landwirtschaft. Haben wir es doch bei dieser nicht mit einem Gewerbe zu tun, das, wie Zweige der Großindustrie, einen hochkapitalistischen Konzentrationsprozeß durchgemacht hat und daher die Vereinheitlichung der Organisation, sei es in privaten Monopolverbänden, sei es in Form eines einheitlichen Staatsmonopols, ohne weiteres ermöglicht. Die Produktion ist vielmehr, selbst wenn man nur die Größenklassen über zwei Hektar berücksichtigt, in Betriebe aufgeteilt, deren Zahl zwei Millionen weit übersteigt; der Absatz aber weist nicht, wie es bei landwirtschaftlichen Exportindustrien der Fall zu sein pflegt, eine Tendenz der Konzentration auf, es sei denn in dem zusammengedrängten Bedarf der ganz großen Städte und Industriezentren. Schon aus der Erkenntnis dieser Tatsachen ergibt sich, daß eine behördliche Regelung der Brotgetreideversorgung, wie sie der jetzige Krieg gebietet, auf die geographische Zersplitterung von Produktion und Absatz Rücksicht nehmen mußte. Das Interesse der lokalen Produktion ging von vornherein dahin, das Getreide im Kreise selbst zu vermahlen und damit dem auf die Bedürfnisse des Kreises zugeschnittenen Mühलगewerbe Beschäftigung zu geben. Es bestand ferner überall ein lokales Interesse daran, die aus dem Mahlprozeß gewonnene Kleie für den lokalen Futtermittelbedarf behalten zu können. Beides hätte nicht gewährleistet werden können, wenn etwa, wie man vielleicht bei Beginn der ganzen Kriegs-Getreide-Organisation glaubte, alles Getreide zum Zwecke späterer Verteilung bestimmten zentralen Stellen zugeflossen wäre. Ebenso aber lag es im Interesse einer möglichst billigen Befriedigung des lokalen Mehl- und Brotbedarfs, wenn irgend möglich, denselben direkt aus den vorhandenen örtlichen Beständen zu decken. Diesen Verhältnissen hatte die frühere Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 in dem viel erörterten § 26 Rechnung getragen, indem die KG. verpflichtet wurde, dem Kommunalverband auf Verlangen Getreide, das sich in seinem Bezirk befand, bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteiles zu übereignen oder die Enteignung zugunsten des Kommunalverbandes herbeizuführen. Die Erfahrung, daß von diesem Recht von 982 deutschen Kommunalverbänden 597 Gebrauch machten, hat dazu beigetragen, in der neuen Verordnung vom 28. Juni 1915 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, welche jetzt die Träger aller Beschlagnahmerechte am Brotgetreide wurden, zur Grundlage zu machen. Es ist damit an die Stelle einer Organisation, welche eine Zentralinstanz schuf, deren Aufgabenkreis jedoch durch eine Fülle dezentralisierender Ausnahmen durchlöchert wurde, eine dezentralisierte Organisation entstanden, welche nur dort durch die Zentralinstanz ersetzt wird, wo die Selbstwirtschaft der lokalen Verbände rechtlich oder wirtschaftlich unmöglich erscheint.

Die rechtlichen Beschränkungen der Selbstwirtschaft sollen hier nicht erörtert werden. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wird sich sagen lassen, daß in erster Linie die großen Städte auf die zentrale Stelle, die RG., angewiesen sind. Aber auch solche Kommunalverbände, die nicht als rein großstädtisch anzusprechen sind, können ein starkes Interesse daran haben, die Selbstwirtschaft nicht einzuführen. Vor allem wird es sich fragen, ob die Kommunalverbände die technischen Einrichtungen zu der Lagerung und pfleglichen Behandlung des Getreides besitzen. Denn als Korrelat zu dem Recht der Selbstwirtschaft ergibt sich naturgemäß die im § 18, Absatz 1, der neuen Verordnung festgelegte Verantwortung der Kommunalverbände bezüglich der ordnungsmäßigen Aufbewahrung und Behandlung der Vorräte. Es ist zwar diese Verpflichtung in mancher Hinsicht dadurch erleichtert, daß die Kommunalverbände, auch bei der Selbstbewirtschaftung, die Hilfe der RG. bei Lagerung der Vorräte und bei der Abnahme oder Trocknung feuchten Getreides in Anspruch nehmen dürfen. Allein, die Hauptverantwortung für die selbstbewirtschafteten Vorräte verbleibt den Selbstbewirtschaftern.

Man wird wohl sagen können, daß der Erfolg der neuen Organisation unserer Kriegs-Getreideversorgung wesentlich davon abhängen wird, ob es gelingt, einzelne Reibungsflächen zwischen den Interessen der Zentralinstanz und der Selbstwirtschaft zu verringern und jedem dieser beiden maßgebenden Instrumente der ganzen Organisation dasjenige Gebiet zuzuweisen, dessen Bearbeitung ihm volkswirtschaftlich zukommt. Die Annahme, daß die scharfe Trennung zwischen Selbstwirtschaft und Zentralinstanz, wie sie die neue Bundesratsverordnung geschaffen hat, zu einer Schwächung der ursprünglichen Stellung der

letzteren führen könnte, scheint zunächst durchaus begründet. Es ist aber schon oben angedeutet worden, daß diese klare Trennung die wirtschaftlichen Funktionen der Zentralstelle einerseits und der Selbstwirtschaft andererseits einheitlicher als bisher zum Ausdruck bringen und damit auch die Stellung der Zentralinstanz letzten Endes vor Schwierigkeiten bewahren kann, welche nicht im Interesse der großen Aufgabe liegen würden.

Die volkswirtschaftliche Abgrenzung der verschiedenen in Frage kommenden Interessen, wie sie durch die wechselseitigen Beziehungen von „Zentralinstanz“ und „Selbstwirtschaft“ gegeben sind, gewährleistet nunmehr auch die breitere Verwaltungsbasis, auf welcher die Reichsgetreidestelle aufgebaut ist. Da die Durchführung einer zentralen Kriegs-Getreideversorgung nicht nur den Ankauf von Getreide und Verkauf von Mehl, sondern gleichzeitig eine ständige und enge Fühlungnahme mit Verwaltungen und Behörden aller Art voraussetzte, so wurde auch hier eine Trennung der Funktionen vorgenommen, indem die Verwaltungsabteilung der RG., bestehend aus einem Direktorium und einem Kuratorium, sich ausschließlich den letztgenannten Angelegenheiten widmet. Diese Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sowohl bei der Zusammensetzung des Direktoriums wie des Kuratoriums ist die möglichst vollständige Vertretung aller Interessen gesichert. Ebenso aber besteht in der Geschäftsabteilung der RG. eine alle Interessen berücksichtigende Vertretung.

Die Reichsgetreidestelle bildet also in ihrem organisatorischen Aufbau eine Verbindung zwischen der behördlichen Regelung der Kriegs-Getreideversorgung mit den rein geschäftsmäßigen Anforderungen, welche diese stellt. Es konnte bei der ganzen Aufgabe, die sich hier der Kriegswirtschaft darbot, ebensowenig auf die Erfahrungen privatwirtschaftlicher Geschäftsführung wie auf die Vertretung des volkswirtschaftlichen Gesamtinteresses verzichtet werden. Die Verbindung jener Interessen sowie die ganze Organisation wäre freilich in dieser Form ohne den Zwang des Krieges nicht denkbar gewesen. Andererseits freilich zeigt es sich, daß auch jener Kriegszwang allein nicht ausreicht, um überall eine derartige Organisation zu verwirklichen. England und Italien, die beide bezüglich ihrer Brotgetreideversorgung besonders schwere Sorgen empfinden, haben es bisher nicht fertig gebracht, durch eine behördliche Organisation der Getreideteuerung Herr zu werden, obschon in England durch den Ankauf der indischen Ernte vorübergehend ein schüchterner Versuch in dieser Richtung gemacht wurde und man in Italien das Fehlen einer solchen Organisation unumwunden als schmerzlich erkannte.